Einkaufsbedingungen
WDL Nordschwarzwald gGmbH

zur Verwendung im Geschäftsverkehr gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Geltung:
Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Einkaufsbedingungen. Entgegen stehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen gelten nur insoweit, als wir ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis abweichender Allgemeiner Geschäftsbedingungen des Lieferanten Lieferungen von Produkten und Leistungen des Lieferanten annehmen oder diese bezahlen. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte zwischen den Vertragsparteien.

2. Vertragsschluss, Bestellungen, Änderungen, Nebenabreden, Lieferabrufe und Sonstige Erklärungen und Mitteilungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung. Nimmt der Lieferant eine Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so sind wir jederzeit zum Widerruf berechtigt. Lieferabrufe werden verbindlich, wenn der Lieferant nicht binnen vier Arbeitstagen seit Zugang widerspricht.

3. Lieferzeit:
a. Vereinbarte Lieferzeiten und Fristen sind bindend.
b. Der Lieferant ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu informieren, wenn Umstände eintreten, oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die Bindung an die Lieferzeit nicht eingehalten werden kann.
c. Bei höherer Gewalt, Arbeitskämpfen, Unruhen, behördlichen Maßnahmen oder sonstigen unvorhersehbaren, unabwendbaren und schwerwiegenden Ereignissen ist der Lieferant verpflichtet, im Rahmen des zumutbaren unverzüglich die erforderlichen Informationen zu geben und seine Verpflichtungen den veränderten Verhältnissen anzupassen. Wird durch solche Umstände die Lieferung oder Leistung unmöglich, können wir vom Vertrag zurücktreten.
d. Die vorbehaltlose Annahme einer verspäteten Lieferung enthält keinen Verzicht auf die uns wegen der verspäteten Lieferung zustehenden Ersatzansprüche.

4. Preise und Zahlungsbedingungen:
a. Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, schließt der Preis die Lieferung "Frei Haus" einschließlich Verpackung ein. Die Rückgabe der Verpackung bedarf einer gesonderten Vereinbarung. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist im Preis nicht enthalten.
b. Soweit keine besondere Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt mit 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen mit 2 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto.

5. Zahlung des gesetzlichen Mindestlohns nach dem Mindestlohngesetz (MiLoG):
Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung aller aufgrund des Mindestlohngesetzes obliegender Pflichten und trägt dafür Sorge, dass die von ihm beauftragten Unterauftragnehmer ihren Arbeitnehmern für im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland erbrachten Arbeitsleistungen ebenfalls nach dem Mindestlohngesetz („MiLoG“) bezahlt werden und die sich aus dem MiLoG ergebenden Pflichten ebenfalls einhalten.

6. Gefahrenübergang:
Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder zufälligen Verschlechterung trägt bis zur Abnahme der Lieferant. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur Annahme der Ware durch uns oder durch unseren Beauftragten an dem Ort, an dem die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.
Beauftragt der Lieferant den Spediteur auf unsere Rechnung - hierzu ist eine gesonderte Vereinbarung erforderlich - trägt der Lieferant dafür Sorge, dass der Spediteur über eine ausreichende Transportversicherung verfügt, welche den vollen Warenwert abdeckt.

7. Sachmängel:
a. Wir werden die Ware innerhalb angemessener Frist nach Eintreffen am Bestimmungsort auf Sachmängel untersuchen und eventuelle Mängel unverzüglich nach Entdeckung rügen. Der Lieferant verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
b. Die gesetzlichen Sachmängelansprüche stehen uns ungekürzt zu. Zeigt sich innerhalb von sechs Monaten seit Gefahrübergang ein Sachmangel, so wird vermutet, dass die Sache bereits bei Gefahrübergang mangelhaft war, es sei denn diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
c. Ist der Liefergegenstand mangelhaft, richten sich unsere Ansprüche nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit sich aus den nachstehenden Bestimmungen nichts anderes ergibt. Bei Gefährdung der Betriebssicherheit, bei Gefahr ungewöhnlich hoher Schäden oder zur Aufrechterhaltung unserer Lieferfähigkeit gegenüber unseren Kunden können wir nach Unterrichtung des Lieferanten die Nachbesserung selbst vornehmen oder von Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant.
Der Lieferant haftet für sämtliche uns aufgrund von Mängel der Sache mittelbar oder unmittelbar entstehenden Schäden und Aufwendungen. Ersatzpflichtig sind auch die Aufwendungen für eine den üblichen Umfang übersteigende Wareneingangskontrolle, sofern zumindest Teile der Lieferung als mangelhaft erkannt wurden. Dies gilt auch für eine teilweise oder vollständige Überprüfung der erhaltenen Lieferungen im weiteren Geschäftsablauf oder unseren Kunden. Sofern sich der Lieferant bei der Leistungserbringung Dritter bedient, haftet er für diese wir für Erfüllungsgehilfen.
d. Der Lieferant erstattet auch Aufwendungen bei unseren Kunden oder uns, die im Vorfeld von oder im Zusammenhang mit Mängelhaftungsereignissen zur frühzeitigen Schadensverhütung, Schadenabwehr oder Schadenminderung entstehen, insbesondere bei Rückrufaktionen. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahmen werden wir den Lieferanten - soweit möglich und zumutbar - unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
e. Der Lieferant erstattet die Aufwendungen, die wir gegenüber unseren Kunden gesetzlich zu tragen verpflichtet sind und die auf Mängel der von ihm bezogenen Lieferung zurückzuführen sind.
f. Soweit gesetzlich nicht etwas anderes zwingend vorgeschrieben ist, haftet der Lieferant für Mängel, die innerhalb von 36 Monaten ab Eingang der Lieferung bei uns bzw. ab Abnahme auftreten. Im Falle der Nacherfüllung verlängert sich die Frist, um die Zeit, in der der Liefergegenstand nicht vertragsgemäß genutzt werden kann. Für die Nacherfüllung gelten dieselben Fristen.

8. Produkthaftung - Freistellung- Haftpflichtversicherungsschutz:
a. Ist der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich, ist er verpflichtet, uns insoweit von Schadenersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern frei zu stellen, als die Ursache in seinem Herrschaft- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
b. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von € 5 Millionen pro Personenschaden/Sachschaden pauschal zu unterhalten. Stehen uns weiter gehende Schadensersatzansprüche zu, so bleiben diese unberührt.

9. Zurückbehaltung und Aufrechnung:
a. Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten des Lieferanten uns gegenüber ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruhen.
b. Die Aufrechnung des Lieferanten mit Ansprüchen, die ihm gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen, es sei denn, solche Ansprüche sind von uns unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

10. Erfüllungsort, Recht- und Gerichtsstand:
a. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist der von uns angegebene Abladeort/Bestimmungsort. Erfüllungsort für die Zahlung ist Sinzheim/Baden.
b. Alleiniger Gerichtsstand ist - sofern der Lieferant Vollkaufmann ist - bei allen aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Baden-Baden.
c. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam sein, bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen sowie des Vertrages im Ganzen bestehen. Anstelle der unwirksamen Klausel tritt die gesetzliche Rechtslage.

Stand: 07.01.2026